

Satzung vom 22. Juni 2023 zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Borken vom 20. Februar 2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils gültigen Fassung, und des § 4 des Bestattungsgesetzes (BestG NRW) in der Fassung vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung am 21. Juni 2023 beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten und Aschenverstreungen

- § 12 Arten der Grabstätten, Aschenverstreungen
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 15a Urnenwandkammern
- § 16 Pflegefreie Gemeinschaftsgrabstätten
- § 17 Aschenverstreungen auf dem Waldfriedhof Borken
- § 18 Ehrengabstätten
- § 19 Rasengrabstätten
- § 20 Anonyme Grabstätten
- § 21 Baumwahlgrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten, Grabmale und baulichen Anlagen

- § 22 Allgemeines
- § 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 24 Genehmigung
- § 25 Fundamentierung und Befestigung
- § 26 Unterhaltung
- § 27 Entfernung

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 28 Herrichtung und Unterhaltung

§ 29 Gärtnerische Gestaltung
§ 30 Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 31 Benutzung der Leichenhallen
§ 32 Trauerfeiern

VIII. Schlussvorschriften

§ 33 Alte Rechte
§ 34 Haftung
§ 35 Ordnungswidrigkeiten
§ 36 Gebühren
§ 37 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende in der Stadt Borken gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Borken, Butenwall
 - b) Friedhof Borkenwirthe/Burlo
 - c) Friedhof Gemen
 - d) Waldfriedhof Borken, Dülmener Weg
- (2) Friedhofsträger ist die Stadt Borken.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind eine einheitliche, nicht rechtsfähige Anstalt des Friedhofsträgers.

(2) Die Friedhöfe dienen der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch Bestattung (Einbringung in eine Erdgrabstätte) oder Beisetzung (Aufbewahrung der sterblichen Überreste in sonstiger Weise, insbesondere Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Borken waren oder ein Recht auf Bestattung/Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung/Beisetzung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung des Friedhofsträgers.

(3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

(4) Die Friedhöfe dienen auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern. Sternen Kinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen/Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen/Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, und die in Wahlgrabstätten/Urnwahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die

Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine sind rechtzeitig vorher bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen der/des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der/dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von dem Friedhofsträger auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den gesperrten oder entwidmeten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Nach Einbruch der Dunkelheit ist das Betreten des Friedhofes nicht gestattet.

(2) Die Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter sechs Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung/Beisetzung Arbeiten auszuführen,

d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,

g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

h) Rundfunkempfänger oder Tonwiedergabegeräte jeder Art zu benutzen,

i) Hunde mitzuführen, die nicht angeleint sind.

(4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers. Sie sind spätestens drei Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bestatter, Bildhauer, Gärtner und Steinmetze bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger.

(2) Es werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Friedhofsträger kann verlangen, dass Antragsteller des Handwerks ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Der Friedhofsträger kann die Zulassung davon abhängig machen, dass Antragsteller einen für die Ausführung ihrer Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 17.00 Uhr zu beenden. Der Friedhofsträger kann in begründeten Einzelfällen Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(7) Soweit es zur Durchführung der übertragenen Arbeiten erforderlich ist, können Gewerbetreibende die befestigten Hauptwege auf den Friedhöfen mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Bei anhaltendem Regen oder Tauwetter kann der Friedhofsträger das Befahren vorübergehend oder für bestimmte Friedhofsteile einschränken.

(8) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung/Beisetzung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei dem Friedhofsträger anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte/Urnenwandkammer beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbeisetzung oder Aschenverstreuerung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung fest. Die Bestattungen/Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. An Sonn- und Feiertagen werden Bestattungen/Beisetzungen grundsätzlich nicht vorgenommen. Der Friedhofsträger kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (5) Die Bestattung oder Beisetzung darf frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung oder Beisetzung zulassen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis eines Arztes, der nicht die gesetzlich vorgeschriebene Leichenschau durchgeführt hat, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bestattungsgesetzes NRW.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 17 sind Bestattungen/Beisetzungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung/Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen der Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung/Beisetzung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist. Ein Wahlgräberfeld auf dem Waldfriedhof Borken, Dülmener Weg, ist muslimischen Bestattungen vorbehalten.
- (2) Säрге und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder dessen Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,20 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Die Nutzungsberechtigten haben das Grabzubehör vorher zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger oder dessen Beauftragten entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch die Nutzungsberechtigten dem Friedhofsträger zu erstatten.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten. In den Fällen des § 30 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in anonyme Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen werden nur von dem Friedhofsträger bzw. dessen Beauftragten durchgeführt. Der Friedhofsträger bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin/der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten, Aschenverstreuerungen

(1) Die Grabstätten und Aschenstreuelfelder bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden wie folgt unterschieden:

- a) Reihengrabstätten,
- b) pflegefreie Gemeinschaftsreihengrabstätten
- c) Wahlgrabstätten,
- d) pflegefreie Gemeinschaftswahlgrabstätten
- e) Urnenreihengrabstätten,
- f) pflegefreie Gemeinschaftsurnenreihengrabstätten
- g) Urnenwahlgrabstätten,
- h) pflegefreie Gemeinschaftsurnenwahlgrabstätten
- i) Urnenwandkammern,
- j) Aschenstreuelfelder,
- k) Ehrengabstätten,
- l) Rasengrabstätten,
- m) anonyme Grabstätten,
- n) Baumwahlgrabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist sechs Monate vorher in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Urkunde.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes sollen Erwerber für den Fall ihres Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge an die Angehörigen der/des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den überlebenden Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die/der Älteste nutzungsberechtigter Rechtsnachfolger haben das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Nutzungsberechtigte haben im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(8) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

(9) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes werden Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls sie nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sind, durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten. Der Friedhofsträger kann in begründeten Einzelfällen Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen zulassen.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche zugeweiht werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.

(4) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15 a

Urnenwandkammern

(1) Urnenwandkammern sind Grabstätten für die oberirdische Urnenbeisetzung. Die Beisetzung der Urne erfolgt durch das Einsetzen der Urne in eine Urnenwandkammer. Die Urnenbeisetzung in der Urnenwand wird nur auf dem Waldfriedhof Borken, Dülmener Weg angeboten. Die Urnenwandanlage ist mit Urneneinzelkammern für je zwei Urnen ausgestattet. Aufgrund der begrenzten Kapazität kann diese Bestattungsform nur gewählt werden, soweit freie Urnenkammern verfügbar sind.

(2) Die Urnenwandkammern werden bei Eintritt eines Beisetzungsfalls für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren vergeben. Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Urnen von dem Friedhofsträger in einem anonymen Sammelgrab beigesetzt. Auf Antrag kann eine andere satzungsmäßige, dann aber gebührenpflichtige, Bestattungsform gewählt werden.

(3) Die Abmessungen der Überurnen sind durch die Größe der Kammer beschränkt. Der Verschluss der Grabstätten erfolgt durch Kammerverschlussplatten, die durch die von den Nutzungsberechtigten bereitgestellten Gedenkplatten, die mit einer speziellen Befestigungsvorrichtung zu versehen sind, ausgetauscht werden. Die Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt auf den Gedenkplatten, die den technischen Vorgaben entsprechen müssen. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Anzahl der Schriftzeichen ist durch die Größe der Grabplatte begrenzt.

(4) Das Herausnehmen der von dem Friedhofsträger bereitgestellten Kammerverschlussplatten und das Einsetzen der Gedenkplatten obliegt ausschließlich der Friedhofsträger. Die Kammerverschlussplatten verbleiben im Eigentum des Friedhofsträgers.

(5) Das Niederlegen von Grablichtern, Gebinden und sonstigem Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.

(6) Das Nutzungsrecht an einer Urnenwandkammer kann auf Antrag wiedererworben werden. Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwandkammern.

§ 16

Pflegefreie Gemeinschaftsgrabstätten

(1) Eine pflegefreie Gemeinschaftsgrabanlage ist eine in sich geschlossene Grabanlage. Angeboten werden Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen.

(2) Die pflegefreie Gemeinschaftsgrabanlage wird insgesamt von dem Friedhofsträger oder dessen Beauftragten bepflanzt und in Ordnung gehalten. Eine Einzelgrabpflege durch den Nutzungsberechtigten entfällt. Die Pflege und Bepflanzung der Gräber geschieht übergreifend zum guten Eindruck der Gesamtanlage. Eine Dominanz der einzelnen Grabstätten tritt zurück zum Vorteil des Gesamteindrucks.

(3) Bei Reihengrabstätten erfolgt die Bestattung/Beisetzung in einer Rasenfläche. Die einzelnen Grabstätten werden nicht gekennzeichnet; eine verpflichtende Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt durch eine vom

Friedhofsträger zur Verfügung gestellten Bronzetafel, die an einer vor der Gemeinschaftsgrabanlage befindlichen Gedenkstele angebracht wird. Das Aufstellen von Grabschmuck auf der Rasenfläche ist nicht zulässig.

(4) Bei Wahlgrabstätten ist ein Aufstellen von individuellen Grabdenkmälern nicht gestattet. Es werden verpflichtend vom Friedhofsträger oder dessen Beauftragten einheitliche Denkmäler auf den einzelnen Grabstätten errichtet, an denen Bronzetafeln mit Namen und Geburts- und Sterbedaten der verstorbenen Person angebracht werden. Bei Doppelwahlgrabstätten ist das Aufstellen nur eines Denkmals ausreichend. Auf Wahlgrabstätten dürfen eine Steckvase für Frischblumen und eine Grablampe ohne Sockel als Schmuck so aufgestellt werden, dass die Bepflanzung nicht beschädigt wird. Darüber hinaus gehender Grabschmuck wird ohne Vorankündigung vom Friedhofsträger ersatz- und entschädigungslos entfernt.

(5) Die Dauer der Nutzungsrechte an den Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage beträgt für Reihengrabstätten 25 Jahre und für Wahlgrabstätten 30 Jahre.

(6) Nutzungs- und Bestattungs-/Beisetzungsrechte an Wahlgrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage können auch ohne anstehende Bestattung/Beisetzung im Voraus für 30 Jahre erworben werden. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage muss anlässlich einer Bestattung/Beisetzung auf die Dauer von 30 Jahren verlängert werden.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 13 bis 15.

§ 17

Aschenverstreuerungen auf dem Waldfriedhof Borken

(1) Die Asche wird auf einem von dem Friedhofsträger festgelegten Bereich des Waldfriedhofes Borken verstreut, wenn der/die Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.

(2) Dem Friedhofsträger ist vor der Verstreuerung der Asche die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen. Am Aschenstreuelfeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 22 ff.) sind nicht zulässig.

(3) Ein Nutzungsrecht wird am Aschenstreuelfeld nicht verliehen.

§ 18

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

§ 19

Rasengrabstätten

Rasengrabstätten sind für Erd- und Urnenbestattungen/-beisetzungen bestimmte Grabstätten. Die Anlage und Pflege erfolgt auf Dauer der Ruhezeit ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Grabstätten müssen für diese Pflege freigehalten werden; das Aufstellen von Grableuchten und

Blumenschmuck ist nicht gestattet. Eine Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt entweder durch eine von der Antragstellerin/dem Antragsteller bereitgestellte Grabplatte, die von der Friedhofsverwaltung in die Rasenfläche eingesetzt wird, oder durch eine vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellte Bronzetafel, die an einer in der Nähe der Rasengrabstätten befindlichen Gedenkstele angebracht wird.

§ 20

Anonyme Grabstätten

Anonyme Grabstätten sind für Erd- und Urnenbestattungen/-beisetzungen bestimmte Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeiten. Die Anlage und Unterhaltung unterliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

§ 21

Baumwahlgrabstätten

(1) Baumwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, die sich in einem eigens dafür hergerichteten Bestattungswald am Waldfriedhof Borken, Dülmener Weg, befinden.

(2) Die Beisetzung der Asche der Verstorbenen erfolgt ausschließlich unter Verwendung biologisch abbaubarer Urnen im Umkreis von 2 bis 3 Metern vom Stamm der registrierten Bestattungsbäume. Die Belegungstiefe beträgt mindestens 0,60 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne. Alle Bestattungsbäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.

(3) Es werden folgende Bestattungsmöglichkeiten unterschieden:

- a) Wahlbäume (Bäume zur alleinigen Nutzung mit bis zu 6 Bestattungsplätzen),
- b) Gemeinschaftswahlbäume (Bäume mit bis zu 16 Bestattungsplätzen).

(4) Die einzelnen Grabstätten werden nicht gekennzeichnet; eine verpflichtende Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt durch eine vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellte Tafel, die am betreffenden Baum angebracht wird.

(5) Das Erscheinungsbild des gewachsenen und grundsätzlich naturbelassenen Bestattungswaldes darf nicht verändert oder gestört werden. Aus diesem Grund ist es untersagt, die Bestattungsbäume zu schmücken, zu bearbeiten oder in sonstiger Form zu verändern. Im Wurzelbereich der Bestattungsbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet

- a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
- b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- d) Anpflanzungen vorzunehmen (Arbeiten des Friedhofsträgers oder dessen Beauftragten ausgenommen).

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 14.

V. Gestaltung der Grabstätten, Grabmale und baulichen Anlagen

§ 22

Allgemeines

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck der Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 23

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen müssen sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Umgebung anpassen. Nicht zugelassen sind

- a) Grabmale aus gegossener oder gestampfter Zementmasse, aus Terrazzo und weißen oder schwarzen Kunststeinen,
- b) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
- c) Ölfarbenanstrich,
- d) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen,
- e) die Anbringung von Buchstaben oder figürlichem Schmuck aus nichtwetterbeständigen Metallen oder Legierungen,
- f) Provisorische Grabzeichen aus anderem Material als Holz und
- g) Bezeichnung der Herstellerfirma.

(2) Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Höchstmaßen zugelassen:

Grabstätten	Stehende Grabmale	Liegende Grabmale	Stelen
Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	Höhe: 70 cm Breite: 45 cm	Breite: 40 cm Tiefe: 35 cm	Ø: 25 cm Höhe: 100 cm
Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	Höhe: 100 cm Breite: 60 cm	Breite: 70 cm Tiefe: 50 cm	Ø: 30 cm Höhe: 140 cm
Wahlgrabstätten	Höhe: 130 cm Breite: 3/5 der Grabbreite	Breite: 1/2 der Grabbreite Tiefe: 100 cm	Ø: 35 cm Höhe 150 cm
Urnenreihengrabstätten	---	Grabplatte: 60 x 100 cm Mindeststärke: 4 cm	---
Urnenwahlgrabstätten	---	Grabplatte: 60 x 100 cm Mindeststärke: 4 cm	---

Rasengrabstätten --- Grabplatte 30 x ---
30 cm
Mindeststärke:
4 cm

- (3) Auf Urnengrabstätten sind nur liegende Grabmale zugelassen.
- (4) Grabmale müssen eine Stärke von mindestens 12 cm haben.
- (5) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 22 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 24 **Genehmigung**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen ist genehmigungspflichtig und zwei Wochen vorher bei dem Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen: Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Ansichten im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- (3) Der Friedhofsträger kann, soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und Anordnung verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 verlangt werden.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres errichtet worden ist.
- (5) Entsprechen Grabmale oder Teile davon nicht den Bestimmungen dieser Satzung, ist der Friedhofsträger berechtigt, innerhalb einer angemessenen Frist von den Nutzungsberechtigten die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes zu verlangen. Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Verantwortlichen zu entfernen. Sind Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 25 **Fundamentierung und Befestigung**

Die Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 26

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die Nutzungsberechtigten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträger nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Verantwortlichen zu entfernen. Sind Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger ohne vorherige Aufforderung der Verantwortlichen auf deren Kosten sofort Sicherungsmaßnahmen treffen.

(4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 27

Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von sechs Monaten zu entfernen. Andernfalls ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen kostenpflichtig abräumen zu lassen. Die von dem Friedhofsträger abgeräumten Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten (ausgenommen pflegefreie Gemeinschaftsgrabstätten) müssen im Rahmen der Vorschriften des § 2 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(4) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung/Beisetzung hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung und Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

(7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Die kompostierbaren Abfälle sind getrennt zu entsorgen.

§ 29

Gärtnerische Gestaltung

(1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden.

(2) Unzulässig ist

a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,

b) das Einfassen der Grabstätte,

c) das Bestreuen mit Kies oder das Belegen mit Platten, mit Ausnahme einzelner Trittplatten,

d) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,

e) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

(3) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung der §§ 20 und 26 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

§ 30

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, haben die Verantwortlichen nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Sind Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von drei Monaten. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis unbeachtet, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten der Verantwortlichen abräumen, einebnen, einsähen und das Grabmal und sonstige baulichen Anlagen entfernen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gilt Abs. 1 entsprechend. Kommen Nutzungsberechtigte ihrer Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofsträger in diesem Fall die Grabstätte auf ihre Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Einziehungsbescheid werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind Verantwortliche nicht bekannt oder nicht

ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 31

Benutzung der Leichenhallen

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung/Beisetzung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Särge sind spätestens eine viertel Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung/Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Arztes.

§ 32

Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle oder am Grab abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapellen kann untersagt werden, wenn die/der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 33

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Nutzungsrechte, die vor Inkrafttreten dieser Satzung von den Kirchengemeinden erworben worden sind, bleiben bestehen.

§ 34

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 3 missachtet,
 - c) entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers durchführt.
 - d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt.
 - e) eine Bestattung/Beisetzung entgegen § 7 Abs. 1 dem Friedhofsträger nicht anmeldet,
 - f) entgegen § 24 Abs. 1, § 27 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - g) Grabmale entgegen § 25 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 26 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 28 Abs. 7 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - i) Grabstätten entgegen § 30 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 36 Gebühren

Für die Benutzung der von dem Friedhofsträger verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Borken vom 16.12.2004, 19.12.2013 außer Kraft.